

Satzung

Rassekaninchenzuchtverein RKZV KV Mühldorf – Altötting e.V.

in Folge: RKZV KV Mühldorf – Altötting e.V.

§ 1: Name, Sitz

Der Rassekaninchenzuchtverein RKZV KV Mühldorf-Altötting e.V. hat seinen Sitz in Hans-Murauer-Str.1, 84359 Simbach a.Inn

Er wurde 1912 gegründet. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Bezirksverband Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter e.V., Landesverband Bayerischer Rassekaninchenzüchter e. V. sowie im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e. V.

Mitglied im RKZV KV Mühldorf Altötting sind die sieben Ortsvereine Altötting, Mühldorf, Töging/Inn, Garching/Alz, Haag, Neumarkt St. Veit und Burghausen.

Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht und die Verwertung der Kaninchenerzeugnisse als gemeinsames Ziel für seine Mitglieder.

Um diese Ziele zu erreichen, hat sich der Verein folgende Aufgaben gestellt:

Züchterische Verbesserung der Kaninchenbestände der Vereinsmitglieder durch Beratung und Aufklärung über Rassekaninchenzucht nach neuesten Erkenntnissen.

1. Verbreitung des Gedankengutes der Rassekaninchenzucht durch Werbung in Wort, Schrift, und Bild und insbesondere durch Veranstaltungen von Ausstellungen und Werbeschauen
2. Pflege kameradschaftlicher Zusammenarbeit und regen Meinungsaustausches unter den Vereinen und deren Mitgliedern durch Zusammenkünfte und Veröffentlichungen in der Tagespresse.
3. Fördert insbesondere die Jugendarbeit, wie z. B. die Liebe zum Tier, Tierpflege sowie Jugendveranstaltungen (Vereinsjugendjungtierschau, Jugendzeltlager usw.)

§ 2: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3: Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Politische Orientierung

Der Rassekaninchenzuchtverein RKZV KV Mühldorf - Altötting ist unpolitisch. Er lehnt jegliche politische Betätigung in seiner Organisation ab.

§ 5: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein RKZV KV Mühldorf - Altötting ist freiwillig. Der RKZV KV Mühldorf - Altötting kennt:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahren

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder und der Jugendlichen beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Mit der Beitrittserklärung werden die Satzungen anerkannt. Die Mitgliederversammlung hat dem Erwerb der Mitgliedschaft zuzustimmen, lehnt sie die Aufnahme in den Verein ab, bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Ihre Entscheidung ist endgültig. Die Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Vorschriften dieser Satzung, die Bestimmungen und Anordnungen des ZDRK V., des Landesverbandes und des Kreisvereins sowie des Vereins gewissenhaft zu befolgen.
2. es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft

zu betreiben, ihre Stallanlagen in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und im Besonderen bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen.

3. ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachzukommen.
4. Die Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge und evtl. Sonderbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsart beschließt die Mitgliederversammlung. Bei einem Rückstand mit den Verbindlichkeiten ruhen die Rechte des Mitglieds. Seine Mitgliedschaft erlischt ohne vorherige Mahnung bei einem Rückstand seiner Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr.

§ 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

1. die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt;
2. trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ¼ Jahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllungen anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Austrittserklärung an den Vorsitzenden oder an ein Mitglied des engeren Vorstands. Er ist jederzeit möglich.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Handlungen, welche den Bestrebungen des RKZV KV Mühldorf - Altötting der Rassekaninchenzüchter e. V. zuwiderlaufen.
2. Nichtbefolgung von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane.
3. Böswillige Zerstörung oder Beschädigung des Vereinseigentums.
4. Unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten.
5. Vorsätzliche betrügerische Manipulation zum Nachteil des Vereins RKZV KV Mühldorf - Altötting bzw. der Gesamtheit der Mitglieder insbesondere bei Schauen, wobei die Beweislast beim Geschädigten liegt.

6. Nachgewiesene, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit dem Ziel die Arbeit des Vereins zu erschweren.

Der Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses hat der Ausgeschlossene kein Stimmrecht in der Versammlung mehr. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim zuständigen Ehrengericht des Bezirksverbandes Oberbayerischer Kaninchenzüchter erhoben werden. Diese Rechtsmittelbelehrung ist dem Ausgeschlossenen bei Mitteilung des Ausschlusses zu erteilen.

§ 7: Aussprechen von Sanktionen

Der Ausschluss ist berechtigt, je nach Ausmaß des Vergehens folgende Strafen auszusprechen:

1. Ausstellungssperre auf Zeit bei Ausstellungen des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting
2. Ausstellungssperre auf Dauer bei Ausstellungen des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting
3. Ausschluss auf Zeit
4. Schadensersatzforderung entsprechend dem verursachten Schaden.

Gegen Aussprechen von Sanktionen hat das betroffene Mitglied das Recht, innerhalb 14 Tagen Einspruch beim Ehrengericht des Bezirksverbandes Oberbayerischer Kaninchenzüchter zu erheben und sich vor diesem zu rechtfertigen.

Diese Rechtsmittelbelehrung muss dem Betroffenen bei der Aussprache von Sanktionen mitgeteilt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben nicht das Recht evtl. vorhandener vereinseigene Geräte, Grundstücke und sonstiger Einrichtungen privat zu nutzen.

§ 9: Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10: Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassier
5. dem Zuchtwart.

Der Vorstand wird zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch einen Ausschuss erweitert. Die Mitglieder sind: Kreis-Jugendleiter.

Die Vorstandsämter:

1. Vorsitzender und Kassier,
dürfen nicht in einer Hand liegen.

Amtsdauer der Verwaltung:

Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig und zulässig. Die Kassenrevisoren werden von Jahr zu Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Verwaltungsmitglieder bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt bzw. bestellt ist.

§ 11: Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte von mehr als 100 Euro der Zustimmung des Ausschusses bedürfen.

Außerdem obliegt dem 1. Vorsitzenden die Einberufung und Leitung von Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Aufgaben des engeren Vorstandes:

Dem engeren Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Rassekaninchenzuchtvereins. Er hat für eine geregelte und sorgfältige Geschäftsordnung zu sorgen. Das Vermögen des Vereins RKZV KV Mühldorf - Altötting wird vom engeren Vorstand verwaltet und nach bestem Ermessen für die Zwecke des Vereins RKZV KV Mühldorf - Altötting eingesetzt. Der engere Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung durch die

Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem engeren Vorstand ist das Recht eingeräumt, in Verwaltungssitzungen Belange des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting zu regeln. Ein Beschluss kann jedoch erst vollzogen werden, wenn die Mitgliederversammlung nachträglich ihre Zustimmung erteilt hat.

Aufgaben des Ausschusses:

1. Festsetzung des Beitragsordnung
2. Aussprechen von Sanktionen
3. Ausschluss Einzelmitglieder
4. Festlegen von Ausstellungen und Prämierungen.
5. Prüfung von Anträgen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
6. Vorbereitung von Vorlagen zu Mitgliederversammlungen
7. Bestellung von Arbeitsausschüssen und Wahl ihrer Mitglieder

Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf einzuberufen. Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgabenbereich der einzelnen Ressorts.

1.) Schriftführer

Der 1. Schriftführer hat alle regelmäßig wiederkehrenden schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Vorsitzenden bzw. auf Beschluss auszuführen und im Auftrag zu unterzeichnen. Er hat die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Versammlungen anzufertigen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

2.) Kassier

Der 1. Kassier hat die Kasse des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting zu verwalten und regelmäßig wiederkehrende Geschäfte zu erledigen. Er hat alle Zahlungen zu tätigen. Bei der Mitgliederversammlung hat der Kassier Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand auf Verlangen jederzeit Kassenbuch und Barbestand zur Einsicht vorzulegen.

3.) Jugendleiter

Die Leitung der Jugendgruppen liegt in den Händen des Jugendleiters. Er führt das Gruppenleben. Ihm obliegt die Verbindung zwischen den Jugendgruppen und dem Verein. Der Jugendleiter vertritt im Ausschuss des Vereins die Belange der Jugendgruppen. Der Jugendleiter gibt dem Verein auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit der Gruppen und über den Stand der Verwendung der bereitgestellten Fördermittel.

4.) Frauengruppenleiterin

Die Frauengruppenleiterin hat die Aufgabe, die Frauengruppe zu betreuen und sie in der Verwertung der Erzeugnisse und Produkte zu beraten. Sie gibt dem Verein auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Arbeit der Frauengruppe.

5.) Zuchtwart

Der Zuchtwart hat die Mitglieder in allen züchterischen und technischen Angelegenheiten der Kaninchenzucht zu beraten. Er ist hierbei ggf. durch sachkundige Vorstandsmitglieder zu unterstützen.

6.) Kassenrevisoren

Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins ist jährlich mindestens einmal durch zwei Mitglieder, als Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Diese Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und können jedes Jahr neu gewählt werden.

§ 12: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der Beratung und der gemeinsamen Aussprache in allen Vereins- und Zuchtangelegenheiten. Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich einmal abgehalten werden. Ihre Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Ihre Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen zu werden braucht, durch das rangnächste Vorstandsmitglied. In den Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens gesprochen, beraten und Beschluss gefasst werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. In den Mitgliederversammlungen ist insbesondere zu beschließen über Neuaufnahmen, Ausschlussanträge, über Höhe der Beiträge evtl. Sonderbeiträge, ebenso über Art und Weise sonstiger Leistungen.

§ 13: Hauptversammlung

Jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Hauptversammlung durchzuführen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt, oder wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird. Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Einberufung ist an eine besondere Form nicht gebunden. Sie hat aber eine genaue Tagesordnung zu enthalten. Für ihre Leitung gilt das gleiche wie für sonstige Mitgliederversammlungen. Zu den sonstigen Mitgliederversammlungen soll möglichst auch mit Tagesordnung eingeladen werden. Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Beschluss über eine Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder, ebenso der Beschluss über Satzungsänderungen.

Der Hauptversammlung obliegen

1. die Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme von Jahres- und Kassenberichten sowie Berichten der Kassenprüfer
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 14: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Rassekaninchenzuchtvereins RKZV KV Mühldorf - Altötting beginnt am 01.01 und endet am 31.12

§ 15: Ausstellungswesen

Beim Ausrichten einer Lokal- bzw. Kreisschau müssen dafür erforderliche geeignete Räumlichkeiten, sowie den Rassen entsprechende geeignete Käfiggrößen vorhanden sein.

§ 16: Auflösung des RKZV KV Mühldorf - Altötting

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck gesondert einberufene Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung ist allen Mitgliedern spätestens 10 Tage vorher schriftlich zu übermitteln. Aus der Einladung muss ersichtlich sein, dass es sich um die beabsichtigte Auflösung handelt. Für einen Auflösungsbeschluss ist in geheimer Wahl eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wiederholung der Abstimmung bei Nichterreichen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist auf dieser Versammlung nicht zulässig.

Eine Zusammenlegung von Vereinen ist nicht als Auflösung anzusehen.

Bei Auflösung des RKZV KV Mühldorf - Altötting und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17: Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Satzung wurde am 27.06.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen und Beschlüsse ihre Gültigkeit.

Werden die Satzungen des ZDRK e. V. bzw. des LV geändert, so ist der Verein verpflichtet, seine Satzung anzugleichen. Die Satzung des Vereins darf den Satzungen des zuständigen Kreisvereins, des zuständigen Landesverbandes nicht entgegenstehen, sondern nur im Rahmen der anderen verbindlichen Satzungen (Kreisverein, Landesverband, ZDRK e. V.) ergänzt werden.

.....

.....

.....